

## **Satzung**

### **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 -1-1-I) erlässt der Markt Teisnach folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen:

#### **§ 1**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die der Markt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Bestandteil der Grünanlagen sind alle Wege, Plätze und Spielplätze im Anlagenbereich.
- (3) Einrichtungen der Grünanlagen sind
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dienen (z.B. Denkmäler, Kübel, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune u. dgl.),
  - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Papierkörbe und dgl.),
  - c) bauliche Einrichtungen (z.B. Futter- und Trinkstellen).

#### **§ 2**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist den Benutzern untersagt:
  - a) Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, das Reiten und Fahren mit Pferden; ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
  - b) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen.
  - c) das Besteigen von Bäumen und sonstigen Einrichtungen,
  - d) das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort,
  - e) das Pflücken von Blumen oder das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen.

- f) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, das Nächtigen und das Lagern,
- g) das Betteln in jeglicher Form,
- h) der Aufenthalt zum Alkoholgenuss,
- i) das Entzünden von offenem Feuer außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.

### § 3

Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen und in dem Umfang benutzt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind.

### § 4

In den Wintermonaten geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

### § 5

Der Markt Teisnach bzw. das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

### § 6

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet,
2. Spielplätze und Spieleinrichtungen entgegen § 3 benutzt,
3. einer aufgrund § 5 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

### § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisnach, 31.10.2003



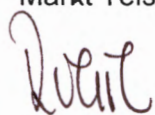
Röhrl  
1. Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vom Marktgemeinderat Teisnach am 30.10.2003 beschlossene Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen wurde am 31.10.2003 ausgefertigt.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 03.11.2003 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei, Zimmer-Nr. 7, Prälat-Mayer-Platz 5, Teisnach. Hierauf wurde hingewiesen durch Anzeige in der Tageszeitung „Viechtacher Bayerwald-Bote“ vom 03.11.2003.

Teisnach, 04.11.2003  
Markt Teisnach



Röhrl  
1. Bürgermeisterin

